

Volker Lenhart unter Mitarb. von Volker Druba und Katarina Batarilo, Pädagogik der Menschenrechte, Lehrbuch, 2. überarb. und aktualis. Aufl.; Wiesbaden: VS Verlag, 2006, 254 S., ISBN-10: 3531149741, ISBN-13: 978-3531149745, 29,90 €.

Zwar wurde mit der UN-Dekade zur Menschenrechtsbildung (1995-2004) und dem Weltaktionsprogramm (2005-2007) ein wenig Aufmerksamkeit in der Politik für die (Bildung über, für und durch) Menschenrechte verschafft. Solange in Deutschland jedoch nicht erkannt wird, daß Menschenrechte nicht bloß eine Angelegenheit des außerdeutschen (oder sogar außereuropäischen) Rechtsraums und Exportgut darstellen, kann keine politische Auseinandersetzung mit der Thematik stattfinden. Es wird allerdings inzwischen in der Wissenschaft eine Diskussion zur Menschenrechtsbildung, angereichert mit Erfahrungen aus der pädagogischen Praxis, geführt. Das zu besprechende Buch „Pädagogik der Menschenrechte“ leistet hierzu einen Beitrag mit großer Orientierung an der Praxis. Es ist eines der wenigen Lehrbücher, die sich mit der Thematik auseinandersetzen, und Ende 2006 ist eine aktualisierte und überarbeitete Neuauflage erschienen. Das Buch richtet sich an Pädagoginnen und Pädago-

gen und andere Lehrende. Darüber hinaus ist es auch interessant für Studierende und Studierende aller Fachrichtungen wie Juristinnen und Juristen, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Medizinerinnen und Mediziner, etc., aber auch für Angehörige von Sicherheitsdiensten, Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, Hochschuldozierende und andere.

Den Einstieg in die Thematik unternehmen der Autor und die Mitarbeitenden über den „Menschenrechtskanon und seine Institutionalisierung seit 1948“. Das Kapitel ist in zwei Teile geteilt. Der erste Abschnitt widmet sich sehr knapp der Entwicklung des Menschenrechtskanons (S. 13-15). Beim Lesen entsteht der Eindruck, als ob der Menschenrechtskanon sich nur an den einzelnen Menschenrechtsinstrumenten festmachen lasse. Hier hätte es besser der Klarstellung bedurft, daß die in den Gesetzestexten enthaltenen Menschenrechtskataloge nicht abschließend sind. Auch enthält der Text Passagen, die Mißverständnisse

hervorrufen könnten, wie z.B. wenn zum einen auf die Unteilbarkeit der Menschenrechte verwiesen wird und zum anderen es heißt: „Man hat die Menschenrechte einerseits in negative und positive, andererseits in verschiedene Generationen eingeteilt.“ (S. 14) Die einzelnen Menschenrechte werden tatsächlich in der (Rechts-)Wissenschaft meist als Freiheitsrecht oder als Teilhaberecht klassifiziert und einer der drei „Generationen“ zugeordnet. Es handelt sich dabei aber gerade nicht um eine Einteilung im Sinne von Hierarchisierung. Dies wurde jedoch versäumt klarzustellen. Der zweite Abschnitt handelt von der universalen Geltung der Menschenrechte und wird mit der Darbietung von drei Argumenten gegen die universale Geltung – namentlich Argument der falschen Allgemeinheit (S. 16), der Verwurzelung im westlichen Individualismus (S. 17) und der Säkularismuskritik (S. 17f.) – begonnen. Anschließend folgt eine Zusammenfassung der Menschenrechtsskepsis und Funktionszuweisung von *Niklas Luhmann* (S. 18-20). Zum Schluß wird versucht, die Begründung der universalen Geltung der Menschenrechte anhand der Diskurstheorie nach *Jürgen Habermas* (S. 20-23), der Gerechtigkeitstheorie nach *John Rawls* (S. 23-26) und der Ethiktheorie (S. 26-28) aufzuzeigen, um dann einen „eigenen“ Lösungsvorschlag zu präsentieren, nämlich den einer rechtspositivistischen Begründung (S. 29-33). Nachlässigerweise wird die Frage, was universale Geltung der Menschenrechte bedeute, überhaupt nicht aufgeworfen. Deshalb sind die Ausführungen zu den einzelnen Theoretikern eher verwirrend. Der Zusammenhang von *Luhmanns* Menschenrechtsskepsis zur universalen Geltung wird nicht deutlich. *Habermas* und *Rawls* begründen mit ihren jeweiligen Theorien den Universalitätsanspruch der Menschenrechte und nicht deren universale Geltung. Bei dem abschließenden Versuch, die universale Geltung der Menschenrechte rechtspositivtheoretisch zu begründen, scheinen einige Überlegungen noch nicht abschließend. So wird die These aufgestellt: „Menschenrechte gelten, weil es sie faktisch gibt. Sie sind positives

Recht.“ Hier stellt sich doch die Frage, warum wir über die Geltung der Menschenrechte diskutieren müssten, wenn es sie tatsächlich faktisch gäbe, also wenn sie verwirklicht würden. Die Menschenrechte existieren im juristischen Verständnis als positives – also gesetztes – Recht, hauptsächlich im Völkervertragsrecht und den einzelstaatlichen Verfassungen. Sie sind teilweise also geltendes Recht. Aber gelten sie deshalb auch? Und wie ist es mit den Menschenrechten, die eben nicht normiert worden sind? Gelten sie deshalb nicht? Und inwiefern ist die Geltung dann universell? Im übrigen tragen zu einem besseren Gesamteindruck dieser Argumentation „Schönheitsfehler“, wie z.B. die die Anscheinserweckung, der neu etablierte Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen bestünde nicht aus Regierungsvertreterinnen und -vertretern, nicht gerade bei.

Das zweite Kapitel ist mit „Die internationalen Dokumente der Menschenrechtsbildung“ betitelt. Der oder dem Lesenden wird hier ein relativ guter, chronologisch angeordneter Gesamtüberblick über die politisch verbindlichen Dokumente zur Menschenrechtsbildung auf internationaler und regionaler Ebene vermittelt. Etwas verwirrend ist jedoch der plötzliche Sprachenwechsel (deutsch/englisch) innerhalb der Besprechung einzelner Dokumente (S. 39f, S. 41ff., S. 44f.).

Mit der „Typologie didaktischer Modelle der Menschenrechtsbildung“ wird sich im dritten Kapitel sehr knapp befaßt (S. 53f.). Es werden zunächst die einzelnen didaktischen Ansätze typisiert und anschließend Kontextmerkmale angesprochen.

Das vierte Kapitel heißt „Menschenrechtsbildung in formalen Lehr-Lernsituationen, der schulpädagogische Aspekt“. Dieses ist in drei Abschnitte gegliedert. Im ersten Teil wird sich mit der „Analyse von Menschenrechtsbildungsmaterialien“ auseinandergesetzt. Für die Untersuchung einzelner Materialien wird deshalb zunächst ein Analyseraster mit acht Schwerpunkten – Schulstufe, „Aktorenbezug“, Lernziele, Lerninhalte, MethodenvARIABLE, Begründung der

Methodenvorgaben, werterzieherischer Ansatz und Lernerfolgs- und Gelingenskontrolle - eingeführt (S. 55-57). Anschließend wird auf fünf unterschiedliche Unterrichtsmaterialien eingegangen: „ABC, teaching human rights“ (1998) des UNHCHR (S. 57-63), „All human beings..., Manual for human rights education“ (1998) der UNESCO (S. 63-69), „Wochenschau Sonderheft: Thementag Menschenrechte“ (1995) (S. 69-72), „Educating for Human Dignity“ (1995) von Betty A. Reardon (S. 72-79) und „Unterrichtspraxis Menschenrechte“ (1995-1998) von Amnesty International (S. 79-84). Bei der Analyse wird aber nicht nur das vorgestellte Raster „abgearbeitet“, sondern es werden auch einzelne Unterrichtseinheiten vorgestellt, die den einzelnen Materialien entnommen wurden. Diese sind für die Praxis als Anregungen mit Sicherheit hilfreich. Auf die „Menschenrechtsdidaktik“ wird im zweiten Abschnitt eingegangen (S. 85-104). Hier werden die einzelnen Punkte des Analyse-rasters inhaltlich besprochen, womit die Menschenrechtsbildung didaktisch aufbereitet wird. Der dritte Teil stellt kurz die „Bildungsstandards für das schulische Menschenrechtslernen“ dar (S. 105-108).

„Menschenrechtslernen in der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung“ ist das Thema des fünften Kapitels. Dieses wird beispielhaft anhand von friedensbauender Bildung für afrikanische Bürgerkriegsflüchtlinge als Praxisobjekt (S. 109f.) und vom Europarat herausgegebenen „Kompass“ als Lehrwerk (S. 111-114) vorgestellt.

Der „Ausbildung von Personal in menschenrechtsrelevanten Berufsfeldern“ ist das sechste Kapitel gewidmet. Zunächst wird auf die professionsübergreifende Anleitung eingegangen (S. 114-118). Daran schließen sich Abschnitte an, die explizit auf die Ausbildung von Personen, die bei der Polizei (S. 118-125), Bundeswehr (S. 125-130), als Sozialarbeiter/innen (S. 130-134), in der Naturwissenschaft (S. 134-141), im medizinischen Bereich (S. 142-145) oder als Lehrende (145-148)

beschäftigt sind, sowie von Angehörigen anderer Berufsgruppen (S. 148f.) eingehen.

Im siebten Kapitel geht es um die „Evaluations- und Wirkungsforschung in Bezug auf Menschenrechtsbildungsmaßnahmen“. Es werden zwar „Evaluationen in Curricula und Schulbüchern“ (S. 151-153) sowie „Studien zur Beschreibung der Effekte von Menschenrechtsbildung“ (S. 153f.) angesprochen, jedoch sind die Ausführungen aufgrund von mangelnder vorhandener Forschung sehr knapp.

Im achten Kapitel wird das Thema „Bildung als Menschenrecht und Menschenrechte in der Bildung“ erörtert. Zunächst werden die völkerrechtlichen Grundlagen innerhalb des ersten Teilabschnitts „Bildung als Menschenrecht“ aufgezeigt (S. 155-163). Hieran schließen sich die Diskussionen einerseits über „die Realisierung des Menschenrechtes auf Grundbildung“ (S. 163-168) und andererseits über die „Lernerfolgsindikatoren für die[se] Realisierung“ (S. 168-171) an. Auch wenn der Teil „Menschenrechte in der Bildung“ anderes vermuten lässt, werden auch darin unterschiedliche rechtliche Regelwerke - Konvention gegen Diskriminierung in der Bildung (S. 171f.) und die Europäische Menschenrechtskonvention (S. 172f.) - und die Rechtsprechung zur letztgenannten (S. 173-175), insbesondere anhand von Fallbeispielen (S. 176-179), untersucht.

„Kinderrechte“ ist der Titel des neunten Kapitels, das sich ausschließlich auf die Konvention über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen von 1989 bezieht und in sechs Abschnitte aufgeteilt ist. Hier kann der oder die Lesende insgesamt einen guten Überblick über die in der Konvention verankerten Rechte finden. Es werden die „Kindheitsdefinition und Grundsätze“ (S. 181f.), „Rechte beim Aufwachsen“ (S. 183) sowie „zivile Rechte“ (S. 184-187) angesprochen. Sehr ausführlich wird die Thematik der „Rechte auf Schutz in besonderen Lebenssituationen und vor Misshandlung und Ausbeutung“ (S. 188-229) behandelt. Darin spielen Flüchtlings-, gesundheitsgefährdete, arbeitende, sexuell

mißbrauchte und ausgebeutete und Kriegskinder eine wesentliche Rolle. Angaben zu den Umsetzungsvorschriften (S. 229-231) lassen sich zum Schluß finden.

Das Buch wird im zehnten Kapitel mit Bemerkungen zur „Menschenrechtspädagogik als wissenschaftliche (Teil-) Disziplin“ abgeschlossen. Es wird zwar darauf hingewiesen, daß die Menschenrechte einen Bezug zu vielen Disziplinen haben. Die Pädagogik der Menschenrechte (oder Menschenrechtserziehung oder -bildung) wird dann aber als Teildisziplin der Erziehungswissenschaft, insbesondere der international und interkulturell vergleichenden, ausgewiesen.

Dieses Buch ist im jeden Fall eine Bereicherung für die Menschenrechtsbildung und die Lehrenden, die versuchen diese umzusetzen. Es enthält zwar einige Ungenauigkeiten und „Schönheitsfehler“ in den rechtlichen Darbietungen, auf die sich die Argumentation vielfach stützt. Auch wäre es wünschenswert, daß gerade bei einem deutschsprachigen Buch nationale Normen miteingearbeitet würden. Dennoch ist es geeignet, der Leserin oder dem Leser einen groben Überblick über die Thematik zu verschaffen. Die didaktische Aufarbeitung und Analyse der Unterrichtsmaterialien wird Menschenrechtspädagoginnen und -pädagogen eine große Hilfe sein können.

Inken Baumgartner